

- (3) Das Standesamt übergibt nach Beurkundung des Sterbefalles das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag)
- a) bei Feuerbestattung dem zur Anzeige Verpflichteten, der von diesem beauftragten Bestattungseinrichtung oder einem sonstigen Beauftragten des zur Anzeige Verpflichteten zur Weiterleitung an den zuständigen Krematoriumsarzt (§ 14 Abs. 1) über die dafür zuständige Krematoriumsverwaltung,
- b) bei Erdbestattung dem für den Sterbeort zuständigen Kreisarzt.
- (4) Das 1. Exemplar des Totenscheines (Original) wird vom Standesamt sowohl bei Feuerbestattung als auch bei Erdbestattung direkt an die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik weitergeleitet.

## § 14

- (1) Im Falle der Feuerbestattung bedarf der Bestattungsschein der Bestätigung durch einen in der Leichenschau erfahrenen und von dem für das Krematorium zuständigen Kreisarzt beauftragten Arzt (Krematoriumsarzt).
- (2) Der Krematoriumsarzt hat die Leiche genau zu besichtigen und auf Anzeichen eines nichtnatürlichen Todes zu untersuchen (Leichennachschau). Er hat Einsicht in den Totenschein und in vorliegende weitere Aufzeichnungen über das Ergebnis einer Leichenöffnung zu nehmen. Dem Krematoriumsarzt können zusätzlich im § 15 genannte kreisärztliche Aufgaben übertragen werden.
- (3) Bei Verstorbenen, bei denen eine Leichenöffnung stattgefunden hat, kann der Krematoriumsarzt den Bestattungsschein auch ohne Leichennachschau bestätigen.
- (4) Sind Anhaltspunkte für einen bisher nicht festgestellten nichtnatürlichen Tod vorhanden oder ergeben sich Zweifel an der Richtigkeit der im Totenschein eingetragenen Todesart oder Todesursache, so finden die Bestimmungen der §§ 5 und 8 entsprechende Anwendung. Bei Zweifeln an der Todesursache hat der Krematoriumsarzt die Leichenöffnung selbständig zu veranlassen.
- (5) Erfolgt in den Fällen des Abs. 4 eine Leichenöffnung, ersetzt die Bestätigung des Bestattungsscheines durch den Obduzenten diejenige des Krematoriumsarztes.

## § 15

- (1) Der für den Sterbeort zuständige Kreisarzt hat die ihm zugegangenen 2. Exemplare der Totenscheine (Durchschläge) auf Vollständigkeit, innere Logik und Richtigkeit der vom Leichenschauarzt und/oder Obduzenten vorgenommenen Eintragungen zu überprüfen.
- (2) Stellt der Kreisarzt bei der Prüfung gemäß Abs. 1 Unrichtigkeiten, Irrtümer oder sonstige Mängel fest, hat er die erforderlichen Korrekturen

vorzunehmen und zweifelhafte Angaben aufzuklären. Zu diesem Zwecke ist er berechtigt und verpflichtet, vom Leichenschauarzt, vom Obduzenten, von Gesundheitseinrichtungen und Ärzten, die den Verstorbenen vor seinem Tode behandelt haben, von anderen Gesundheitseinrichtungen sowie von allen anderen in Betracht kommenden Stellen sachdienliche Auskünfte einzuholen.

(3) Sind im Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 2 Korrekturen von Angaben im Totenschein erforderlich, hat der Kreisarzt eine Korrekturmeldung, getrennt für

- a) Verstorbene, die bei Eintritt des Todes 1 Jahr oder älter waren,
- b) Totgeborene und für unter 1 Jahr Verstorbene,
- in 2facher Ausfertigung auszufüllen, das Original der Meldung unverzüglich der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik im Nachgang zu dem der Zentralverwaltung bereits vom Standesamt zugegangenen Original des Totenscheines zu übermitteln und die Korrektur auf der Rückseite des bei ihm vorliegenden 2. Exemplares des Totenscheines (Durchschlag) zu vermerken.

(4) Die kreisärztliche Nachprüfung der Totenscheine gemäß den Absätzen 1 bis 3 entfällt bei Feuerbestattung, soweit dem Krematoriumsarzt diese Aufgabe übertragen worden ist.

(5) Liegen der Sterbeort und der Ort, an dem der Verstorbene seine Hauptwohnung hatte, nicht im Gebiet desselben Kreises, leitet der Kreisarzt unverzüglich nach Erfüllung der ihm nach den Absätzen 1 bis 3 obliegenden Aufgaben das 2. Exemplar des Totenscheines (Durchschlag), zutreffendenfalls zusammen mit dem 2. Exemplar seiner Korrekturmeldung (Durchschlag), an den für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständigen Kreisarzt weiter.

## § 16

- (1) Der Kreisarzt, der für den Ort der Hauptwohnung des Verstorbenen zuständig ist, übergibt die Totenscheine zur fachspezifischen Erfassung und Auswertung
- a) der Sterbefälle mit meldepflichtigen Geschwulstkrankheiten, Diabetes mellitus und/oder anderen Stoffwechselerkrankungen sowie Lungenkrankheiten und Tuberkulose an die entsprechenden für den Kreis zuständigen Betreuungsstellen,
- b) der Sterbefälle von Kindern und Jugendlichen, die bei Eintritt des Todes das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, sowie der Totgeburten zusätzlich an die für den Kreis zuständige Fachkommission zur Senkung der Säuglings- und Kindersterblichkeit.
- (2) Einzelheiten zur fachspezifischen Erfassung und Auswertung der Sterbefälle anhand der Totenscheine und zu deren Korrektur werden in der vom